

B e k a n n t m a c h u n g
der Großen Kreisstadt Marienberg
gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
„Am Goldkindstein“ der Großen Kreisstadt Marienberg

Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 09.11.2020 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Goldkindstein“, in der Fassung vom 06/2020 redaktionell ergänzt 09/2020, bestehend aus:

Teil A – Planzeichnung und

Teil B – Textteil

wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 15.03.2021, AZ: 00175-2021-60 nach § 10 Abs. 2 BauGB mit einem Hinweis genehmigt.

Der Hinweis wurde erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Stadtverwaltung Marienberg, Markt 1, Stadtentwicklungs- und Ordnungsamt, Zimmer Nr. 3.11 während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,

Donnerstag und Freitag

Dienstag

von 08:00 – 12:00 Uhr

von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Beteiligungsportals des Freistaates Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/marienberg> zur Einsichtnahme eingestellt, ferner über unsere Internetseite unter <https://www.marienberg.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung/> erreichbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

